

Teilnahmebedingungen und Merkblatt für die städtischen Flohmärkte



- 1) Teilnehmer am städtischen Flohmarkt können Privatpersonen oder gewerbliche Aussteller sein.
Private Aussteller zahlen:
2,50 € je laufendem Meter
ab dem 4. Meter 5,00 € / lfd. m
Gewerbliche Aussteller zahlen: 5,00 € je laufendem Meter
- 2) Eine Voranmeldung ist **nicht** erforderlich.
- 3) Ausstellungsfläche ist:
Das Deichvorgebiet zwischen Biergarten und Pegelturm
bei Bedarf ergänzt um:
 - a. Pfarrstraße zwischen Kirchstraße und Deichstraße
 - b. Rheinstraße zwischen Schlossstraße und Pfarrstraße
 - c. Mittelstraße zwischen Kirchstraße und Deichstraße
 - d. Marktstraße zwischen Kirchstraße und Deichstraße
 - e. Bereich vor dem Schloss, auf dem Theatervorplatz und auf der Deichmauer
- 4) Marktzeiten: Aufbau ab 6:00 Uhr
Abbau ab 16:00 Uhr
- 5) Anfahrt: über die Langendorfer Straße aus Richtung Irlich anfahren und sich in der rechten Fahrspur in die Warteschlange einreihen bis Zufahrt zum Deichvorgebiet freigegeben wird.
- 6) Abfallentsorgung: Jeder Aussteller hat seinen Abfall selbst zu entsorgen und den Platz sauber zu verlassen.
- 7) Anlieferung:
 - Fahrzeuge sind **zügig** zu entladen und danach umgehend
 - auf den umliegenden Parkplätzen zu parken (kostenlose Stellflächen befinden sich unter der Rheinbrücke).
 - Freizulassende Flächen: alle Eingänge, Zufahrten, Brandschutzzonen sowie Fluchtwege auch beim Auf- bzw. Abbau und während der Veranstaltung
- 8) Zugelassene Waren: gebrauchte Gegenstände sowie selbst hergestellte Waren
- 9) Nicht zugelassene Waren: Waffen jeglicher Art und lebenden Tieren sowie fabrikneue Ware
- 10) Die Verbreitung von Schriften, Waren und Sonstigem von Glaubensgemeinschaften, Parteien und dergleichen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung droht Platzverweis ohne Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen.
- 11) Sofern Sie **Filme und/oder Spiele** auf Trägermedien verkaufen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie die **§§12ff des JuSchG** beachten. Demnach dürfen nicht gekennzeichnete Medien und Medien mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ Jugendlichen in keiner Form zugänglich gemacht werden.
- 12) Verkaufsverbot besteht für Gegenstände mit **verfassungsfeindlichen Symbolen**. Auf die Einhaltung von **§ 86a StGB** wird ausdrücklich hingewiesen!
- 13) Den Anweisungen der MitarbeiterInnen des Amtes für Stadtmarketing ist Folge zu leisten.